421

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 15. April 1975	Nr. 23

Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute

Vom 7. April 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Annahme des Protokolls von Den Haag vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute durch die Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel IV für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. April 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Protokoll über Flüchtlingsseeleute

Protocol relating to refugee seamen

Protocole relatif aux marins réfugiés

The Contracting Parties to the present Protocol,

Considering that the application of the Agreement relating to Refugee Seamen done at The Hague on 23 November 1957 (hereinafter referred to as the Agreement) is closely connected with the application of the Convention relating to the Status of Refugees done at Geneva on 28 July, 1951 (hereinafter referred to as the Convention), which applies only to those persons who have become refugees as a result of events occurring before 1 January 1951,

Considering tl.at new refugee situations have arisen since the Convention was adopted and that it is desirable that equal status should be enjoyed by all refugees covered by the definition of the Convention irrespective of the dateline of 1 January 1951, and that to this end a Protocol relating to the Status of Refugees was opened for accession at New York on 31 January 1967,

Desiring to establish a similar regime with regard to refugee seamen,

Have agreed as follows:

Article I

(1) The Contracting Parties to the present Protocol undertake to apply Articles 2 and 4 to 13 inclusive of the Agreement to refugee seamen as hereinafter defined.

(2) For the purpose of the present Protocol, the term "refugee seaman" shall apply to any person who, being a refugee according to the definition in paragraph 2 of Article I of the Protocol relating to the Status of Refugees of 31 January 1967, is serving as a seafarer in any capacity on a mercantile ship, or habitually earns his living as a seafarer on such a ship.

Les Parties au présent Protocole,

Considérant que l'application de l'Arrangement relatif aux marins réfugiés, signé le 23 novembre 1957 à La Haye (ci-après dénommé l'Arrangement) est étroitement liée à l'application de la Convention relative au statut des réfugiées, signée le 28 juillet 1951 à Genève (ci-après dénommée la Convention) qui ne s'applique qu'aux personnes devenues réfugiés par suite d'événements survenus avant le 1er janvier 1951,

Considérant que de nouvelles catégories de réfugiés sont apparues depuis que la Convention a été adoptée et qu'il est souhaitable que le même statut s'applique à tous les réfugiés couverts par la définition donnée dans la Convention sans qu'il soit tenu compte de la date limite du 1er janvier 1951 et qu'à cet effet un Protocole relatif au statuts des réfugiés a été ouvert à l'adhésion le 31 janvier 1967 à New York,

Désireux d'établir un régime similaire à l'égard des marins réfugiés,

Sont convenues de ce qui suit:

Article I

(1) Les Parties au présent Protocole s'engagent à appliquer aux marins réfugiés, tels qu'ils sont définis ci-après, les articles 2 et 4 à 13 inclus de l'Arrangement.

(2) Aux fins du présent Protocole, le terme «marin réfugié» s'applique à toute personne qui, étant réfugiée aux termes de la définition contenue à l'article I, paragraphe 2, du Protocole relatif au statut des réfugiés du 31 janvier 1967, sert, à quelque titre que ce soit, comme marin à bord d'un navire de commerce ou dont la profession salariée habituelle est celle de marin à bord d'un tel navire.

(Übersetzung)

Die Vertragsparteien dieses Protokolls —

von der Erwägung geleitet, daß die Anwendung der am 23. November 1957 in Den Haag unterzeichneten Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (im folgenden als Vereinbarung bezeichnet) eng mit der Anwendung des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im folgenden als Abkommen bezeichnet) zusammenhängt, das nur auf Personen Anwendung findet, die infolge vor dem 1. Januar 1951 eingetretener Ereignisse Flüchtlinge geworden sind;

in der Erwägung, daß seit der Annahme des Abkommens neue Flüchtlingsgruppen in Erscheinung getreten sind, daß es wünschenswert ist, allen unter die Begriffsbestimmung des Abkommens fallenden Flüchtlingen unabhängig vom Stichtag des 1. Januar 1951 dieselbe Rechtsstellung zu gewähren, und daß zu diesem Zweck am 31. Januar 1967 in New York ein Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zum Beitritt aufgelegt wurde;

in dem Wunsch, für Flüchtlingsseeleute eine ähnliche Regelung zu treffen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 und 4 bis 13 der Vereinbarung auf Flüchtlingsseeleute im Sinne der nachfolgenden Begriffsbestimmung anzuwenden.

(2) Für die Zwecke dieses Protokolls findet die Bezeichnung „Flüchtlingsseemann" auf jede Person Anwendung, die nach der Begriffsbestimmung des Artikels I Absatz 2 des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Flüchtling ist und — gleichviel in welcher Eigenschaft — auf einem Handelsschiff Seemannsdienste leistet oder berufsmäßig auf einem Handelsschiff als Seemann ihren Lebensunterhalt verdient.

(3) The present Protocol shall be applied without any geographic limitation, save that existing declarations made by the States already Parties to the Convention in accordance with Article 1 B (1) (a) of the Convention, shall, unless extended under Article 1 B (2) thereof, apply also under the present Protocol.

(3) Le présent Protocole sera appliqué sans aucune limitation géographique; toutefois les déclarations déjà faites, en vertu de l'alinéa (a) du paragraphe 1 de la Section B de l'article premier de la Convention, par des Etats déjà Parties à celle-ci, s'appliqueront également sous le régime du présent Protocole, à moins qu'elles n'aient été étendues conformément au paragraphe 2 de la Section B de l'article premier de la Convention.

(3) Dieses Protokoll wird ohne jede geographische Einschränkung angewendet; bereits von Staaten, die schon Vertragsparteien des Abkommens sind, nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens abgegebene Erklärungen finden jedoch, sofern sie nicht nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 2 des Abkommens erweitert wurden, auch im Rahmen dieses Protokolls Anwendung.

Article II

Any dispute between the Contracting Parties to the present Protocol relating to the interpretation or application of any of its provisions which cannot be settled by other means shall be referred to the International Court of Justice at the request of any one of the Parties to the dispute.

Article II

Tout différend entre les Parties au présent Protocole relatif à l'interprétation ou à l'application de toutes dispositions du Protocole, qui n'aura pu être réglé par d'autres moyens, sera soumis à la Cour internationale de justice à la demande de l'une des parties au différend.

Artikel II

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien dieses Protokolls über dessen Auslegung oder Anwendung, die nicht auf andere Weise beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Article III

(1) The present Protocol shall be open for acceptance or approval on behalf of all the Governments which have signed the Agreement or have acceded thereto and of any other Government which undertakes obligations with respect to refugee seamen under Article 28 of the Convention or obligations corresponding thereto.

(2) Instruments of acceptance or approval shall be deposited with the Government of the Kingdom of the Netherlands.

Article III

(1) Le présent Protocole sera ouvert à l'acceptation ou à l'approbation de tous les Gouvernements ayant signé l'Arrangement ou y ayant adhéré et de tout autre Gouvernement qui assume à l'égard des marins réfugiés les obligations prévues à l'article 28 de la Convention ou des obligations correspondantes.

(2) Les instruments d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Gouvernement du Royaume des Pays-Bas.

Artikel III

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Regierungen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, sowie für jede andere Regierung, die gegenüber Flüchtlingsseeleuten die in Artikel 28 des Abkommens vorgesehenen oder entsprechende Verpflichtungen übernimmt, zur Annahme oder Genehmigung auf.

(2) Die Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Article IV

(1) The present Protocol shall come into force on the 90th day following the date of deposit of the eighth instrument of acceptance or approval.

(2) For each Government accepting or approving the present Protocol after the deposit of the eighth instrument of acceptance or approval, the present Protocol shall come into force on the date of deposit by such Government of its instrument of acceptance or approval.

Article IV

(1) Le présent Protocole entrera en vigueur le 90ème jour qui suivra la date du dépôt du huitième instrument d'acceptation ou d'approbation.

(2) Pour chaque Gouvernement acceptant ou approuvant le présent Protocole après le dépôt du huitième instrument d'acceptation ou d'approbation, le présent Protocole entrera en vigueur à la date où ce Gouvernement aura déposé son instrument d'acceptation ou d'approbation.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll tritt am 90. Tage nach Hinterlegung der achten Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(2) Für jede Regierung, die dieses Protokoll nach Hinterlegung der achten Annahme- oder Genehmigungsurkunde annimmt oder genehmigt, tritt es am Tage der Hinterlegung ihrer Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Article V

(1) Any Government may, at the time of the deposit of its instrument of acceptance or approval, or at any time thereafter, declare that the present Protocol shall extend to any territory or territories for the international relations of which it is responsible, provided that it has undertaken in relation thereto such obligations as are mentioned in paragraph 1 of Article III.

Article V

(1) Tout Gouvernement peut au moment du dépôt de son instrument d'acceptation ou d'approbation ou à toute date ultérieure, déclarer que le présent Protocole s'étendra à un ou plusieurs des territoires dont il assure les relations internationales, sous réserve qu'il assume, en ce qui concerne celui-ci ou ceux-ci, les obligations mentionnées au paragraphe 1 de l'article III.

Artikel V

(1) Bei Hinterlegung ihrer Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach kann jede Regierung erklären, daß sich dieses Protokoll auch auf eines oder mehrere der Hoheitsgebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, sofern sie bezüglich dieser Hoheitsgebiete die in Artikel III Absatz 1 genannten Verpflichtungen übernommen hat.

(2) Such extension shall be made by notification addressed to the Government of the Kingdom of the Netherlands.

(3) The extension shall take effect on the 90th day following the date upon which the notification was received by the Government of the Kingdom of the Netherlands, but not before the date of the entry into force of the present Protocol for the notifying Government as specified in Article IV.

Article VI

(1) A Contracting Party may denounce the present Protocol at any time by a notification addressed to the Government of the Kingdom of the Netherlands.

(2) The denunciation shall take effect one year from the date upon which the notification was received by the Government of the Kingdom of the Netherlands. Where the present Protocol has been denounced by a Contracting Party, any other Contracting Party after consulting the remaining Parties, may denounce the Protocol with effect from the same date, provided not less than six months' notice is given.

Article VII

(1) A Contracting Party which has made a notification under Article V may at any time thereafter declare by a notification addressed to the Government of the Kingdom of the Netherlands that the present Protocol shall cease to apply to any territory or territories specified in the notification.

(2) The present Protocol shall cease to apply to any territory or territories concerned one year from the date upon which the notification was received by the Government of the Kingdom of the Netherlands.

Article VIII

The Government of the Kingdom of the Netherlands shall inform all the Governments which have signed the Agreement or have acceded thereto and all other Governments which have accepted or approved the present Protocol of any deposits and notifications made in accordance with Articles III, V, VI and VII.

Article IX

A copy of the present Protocol, of which the English and French texts are equally authentic, signed by the Minister for Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands, shall be deposited in the archives of the Gov-

(2) Cette extension se fera par notification adressée au Gouvernement du Royaume des Pays-Bas.

(3) L'extension prendra effet le 90ème jour qui suivra la date de réception de la notification par le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas, mais pas avant la date à laquelle le Protocole sera entré en vigueur conformément aux dispositions de l'article IV pour le Gouvernement qui aura effectué ladite notification.

Article VI

(1) Toute Partie Contractante pourra dénoncer le présent Protocole à tout moment par notification adressée au Gouvernement du Royaume des Pays-Bas.

(2) La dénonciation prendra effet un an après la date de réception de la notification par le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas. En cas de dénonciation du présent Protocole par une Partie Contractante, toute autre Partie pourra, après consultation des autres Parties Contractantes, dénoncer le Protocole; cette dénonciation produira ses effets à la même date que la précédente, sous réserve d'un préavis d'au moins six mois.

Article VII

(1) Toute Partie Contractante qui a fait une notification conformément à l'article V pourra notifier ultérieurement à tout moment au Gouvernement du Royaume des Pays-Bas que le présent Protocole cessera de s'appliquer à tout territoire désigné dans la notification.

(2) Le présent Protocole cessera de s'appliquer au territoire, ou aux territoires, en question un an après la date de réception de la notification par le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas.

Article VIII

Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas informera tous les Gouvernements qui ont signé l'Arrangement ou qui y ont adhéré et tous les autres Gouvernements qui ont accepté ou approuvé le présent Protocole de tous dépôts et notifications faits conformément aux articles III, V, VI et VII.

Article IX

Un exemplaire du présent Protocole, dont les textes anglais et français font également foi, signé par le Ministre des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas, sera déposé aux archives du Gouvernement du Royaume des

(2) Die Erstreckung erfolgt durch Notifikation an die Regierung des Königreichs der Niederlande.

(3) Die Erstreckung wird am 90. Tage nach Eingang der Notifikation bei der Regierung des Königreichs der Niederlande, jedoch nicht vor Inkrafttreten dieses Protokolls für die notifizierende Regierung nach Artikel IV, wirksam.

Artikel VI

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll jederzeit durch Notifikation an die Regierung des Königreichs der Niederlande kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation bei der Regierung des Königreichs der Niederlande wirksam. Ist dieses Protokoll von einer Vertragspartei gekündigt worden, so kann jede andere Vertragspartei nach Konsultierung der übrigen Vertragsparteien das Protokoll mit Wirkung vom selben Tage wie die vorangegangene Kündigung kündigen, sofern eine Frist von sechs Monaten eingehalten wird.

Artikel VII

(1) Jede Vertragspartei, die eine Notifikation nach Artikel V vorgenommen hat, kann jederzeit danach durch Notifikation an die Regierung des Königreichs der Niederlande erklären, daß dieses Protokoll für das oder die in der Notifikation bezeichneten Hoheitsgebiete nicht mehr gelten soll.

(2) Für das oder die betreffenden Hoheitsgebiete endet die Gültigkeit dieses Protokolls ein Jahr nach Eingang der Notifikation bei der Regierung des Königreichs der Niederlande.

Artikel VIII

Die Regierung des Königreichs der Niederlande unterrichtet alle Regierungen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, und alle anderen Regierungen, die dieses Protokoll angenommen oder genehmigt haben, von jeder Hinterlegung und jeder Notifikation nach den Artikeln III, V, VI und VII.

Artikel IX

Eine vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unterzeichnete Ausfertigung dieses Protokolls, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, wird

ernment of the Kingdom of the Netherlands, which shall transmit certified true copies thereof to the Governments referred to in Article VIII.

Pays-Bas qui en transmettra copie certifiée conforme aux Gouvernements visés à l'article VIII.

im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt; diese übermittelt allen in Artikel VIII bezeichneten Regierungen beglaubigte Abschriften.

In accordance with Article IX of the Protocol, I have appended my signature this twelfth day of June one thousand nine hundred and seventy-three.

Conformément à l'article IX du Protocole j'ai apposé ma signature le douze juin mil neuf cent soixante-treize.

Nach Artikel IX dieses Protokolls habe ich es am 12. Juni neunzehnhundertdreiundsiebzig unterschrieben.

M. van der Stoel
Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande

Minister for Foreign Affairs of
the Kingdom of the Netherlands

Ministre des Affaires Etrangères
du Royaume des Pays-Bas

Gesetz zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland

Vom 7. April 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 16. Januar 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. April 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich Norwegen

in dem Wunsch, gewisse Fragen, die sich bei einem Transport von im Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen in die Bundesrepublik Deutschland durch eine zu diesem Zweck gebaute Rohrleitung stellen werden, sowie gewisse damit zusammenhängende Fragen wie den Transport von Kohlenwasserstoffen aus anderen Gebieten durch dieselbe Rohrleitung zu regeln —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt keinen Einwand gegen die Verlegung und den Betrieb einer Rohrleitung von dem Ekofisk-Feld und den benachbarten Gebieten zur Bundesrepublik Deutschland durch eine Rohrleitungsgesellschaft nach Artikel 3.

Artikel 2

(1) Die Regierung von Norwegen stellt der Rohrleitungsgesellschaft für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung in ihrer gesamten Länge eine Lizenz bzw. Lizenzen aus und kann dafür normale Gebühren erheben. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen der Rohrleitungsgesellschaft die nach deutschem Recht erforderlichen weiteren Lizenzen aus und können dafür normale Gebühren erheben.

(2) Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die Hoheitsrechte oder die Hoheitsgewalt des betreffenden Staates bezüglich seines Festlandsockels, seines Küstenmeers und seines Landgebiets.

Artikel 3

(1) Eigentümer und Betreiber der Rohrleitung ist eine Rohrleitungsgesellschaft, die eine nach norwegischem Recht gegründete norwegische juristische Person ist. Die Rohrleitungsgesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig.

Die Rohrleitungsgesellschaft kann eine andere Gesellschaft zum Betreiber der Rohrleitung bestimmen. In diesem Fall gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Rohrleitungsgesellschaft kann ein auf Gewinn ausgerichtetes oder ein nicht auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen sein und kann ganz oder teilweise Eigentum des norwegischen Staates oder einer norwegischen Staatsgesellschaft sein.

Artikel 4

(1) Die Rohrleitungsgesellschaft unterliegt norwegischem Recht und norwegischer Gerichtsbarkeit bezüglich Zivil- und Strafverfahren, örtlicher Zuständigkeit und Vollstreckung. Dies gilt auch für die Rohrleitung und Vorfälle, die damit zusammenhängen, wobei jedoch Einverständnis darüber besteht, daß dies die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts bezüglich des Festlandsockels, des Küstenmeers und des Landgebiets der Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließt.

(2) Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die Hoheitsgewalt oder die Hoheitsrechte des betreffenden Staates.

Artikel 5

(1) Der Hauptzweck der Rohrleitungsgesellschaft ist der Transport von im Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen.

(2) Soweit es die Kapazität der Rohrleitung zuläßt, kann die norwegische Regierung es der Rohrleitungsgesellschaft nach dem „common carrier"-Prinzip zur Auflage machen, Kohlenwasserstoffe aus Stichleitungen von anderen Feldern des norwegischen Festlandsockels oder von Feldern, die im Festlandsockel benachbarter Staaten liegen, zu transportieren. Im letzteren Fall finden zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Norwegen Konsultationen statt.

(3) Die Regierung von Norwegen kann jedes Vorhaben, Stichleitungen an die Rohrleitung anzuschließen, genehmigungspflichtig machen.

Artikel 6

Der Transport von Kohlenwasserstoffen hat zu angemessenen handelsüblichen Tarifen zu erfolgen. Die Tarife werden durch die norwegische Regierung vorbehaltlich von Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Trasse der Rohrleitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, soweit die dafür verfügbaren Mittel technisch ausreichen und die sonstigen Bedingungen dies zulassen, die Trasse der Rohrleitung auf dem Festlandsockel und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland nach auf dem Meeresgrund liegenden oder daraus herausragenden Minen oder anderen Sprengkörpern abzusuchen und diese zu räumen.

Artikel 8

(1) Alle Rohrleitungen einschließlich der Stichleitungen unterliegen soweit wie möglich einer einheitlichen

Sicherheitsnorm. Die beiden Regierungen setzen sich miteinander ins Benehmen mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen Sicherheitserfordernisse so bald wie möglich aufeinander abzustimmen.

(2) Die endgültige Freigabe der Rohrleitung vom Sicherheitsstandpunkt aus erfolgt durch die norwegische Regierung nach Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des geltenden norwegischen und deutschen Rechts und dieses Vertrags.

Artikel 9

(1) Soweit für die Überwachung der Sicherheitsbestimmungen für den Bau, die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung erforderlich, haben die zuständigen Überwachungsbehörden jeder der beiden Vertragsparteien das Recht, die Rohrleitungseinrichtungen einschließlich derjenigen, die sich auf dem Festlandsockel oder im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden, zu besichtigen und zu diesem Zweck Informationen einzuholen.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den zuständigen Überwachungsbehörden der beiden Vertragsparteien vereinbart.

Artikel 10

(1) Der wesentliche Inhalt der Lizenzen einschließlich ihrer Geltungsdauer wird zwischen den beiden Regierungen auf der Grundlage des geltenden Rechts und dieses Vertrags vereinbart.

(2) Ein Doppel der von der einen Regierung ausgestellten Lizenzen wird der anderen Regierung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Lizenzen werden von der betreffenden Regierung ohne vorherige Konsultationen mit der anderen Regierung weder geändert noch auf einen neuen Lizenznehmer übertragen.

(4) Im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen der Bestimmungen einer Lizenz kann die betreffende Regierung diese Lizenz widerrufen, jedoch erst nach vorheriger Konsultation mit der anderen Regierung.

Artikel 11

(1) Läuft die Hauptlizenz aus oder wird sie widerrufen, so kann die norwegische Regierung nach Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlangen, daß das Eigentum an der Rohrleitung auf den norwegischen Staat übergeht. In diesen Fällen kann die norwegische Regierung auch die Rohrleitungsgesellschaft anweisen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den künftigen Betrieb der Rohrleitung sicherzustellen.

(2) Vertritt eine der Regierungen die Auffassung, daß der weitere Betrieb der Rohrleitung aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist, so setzt sie sich mit der anderen Regierung ins Benehmen.

(3) Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen kann die norwegische Regierung die Rohrleitungsgesellschaft anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist die Rohrleitung zu entfernen.

Artikel 12

Die Haftung für Schäden durch Verschmutzung einschließlich der Kosten für vorbeugende und Abhilfemaßnahmen bestimmt sich nach Artikel 4. Die Lizenzen enthalten Bestimmungen über die Haftung der Lizenznehmer und ihre Verpflichtungen, sich gegen möglichen Schaden durch Verschmutzung zu versichern oder diesbezügliche Sicherheiten oder Garantien zu stellen.

Artikel 13

(1) Eigentümer und Betreiber des Terminals der Rohrleitung ist eine Terminal-Gesellschaft, die eine eigene nach norwegischem Recht gegründete norwegische juristische Person ist. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig.

Die Terminal-Gesellschaft kann eine andere Gesellschaft zum Betreiber des Terminals bestimmen. In diesem Fall gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

(2) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen für den Bau und den Betrieb des Terminals der Rohrleitung die nach deutschem Recht erforderlichen Lizenzen aus.

Die norwegische Regierung kann das Eigentum an den Aktien der Terminal-Gesellschaft regeln.

Artikel 10 gilt entsprechend.

(3) Hauptzweck des Terminals der Rohrleitung ist die Behandlung von in dem Ekofisk-Feld und den benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen. Bezüglich der Kohlenwasserstoffe aus anderen Feldern gilt Artikel 5 Absatz 2.

Artikel 14

Die Terminal-Einrichtungen stehen zu angemessenen handelsüblichen Tarifen zur Verfügung. Die Tarife werden durch die norwegische Regierung vorbehaltlich von Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder festgesetzt.

Artikel 15

(1) Hinsichtlich der Tätigkeiten und Vermögensgegenstände, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, findet das Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (in diesem Artikel als „Steuerabkommen" bezeichnet) Anwendung.

(2) Jedoch sind bei der Anwendung des Steuerabkommens im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten und Vermögensgegenständen folgende Regeln zu beachten:

1. Für die Zwecke der im Steuerabkommen definierten Besteuerung des Einkommens und des Vermögens gelten die Rohrleitung und der Terminal nicht als in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Betriebstätten im Sinne des Steuerabkommens;

2. die festen Geschäftseinrichtungen eines Unternehmens eines Vertragsstaats in oder über dem Festlandsockel oder dem Küstenmeer des anderen Vertragsstaats für das Verlegen oder den Bau der Rohrleitung einschließlich der Einrichtungen an der Küste, die als Montagestellen oder als Hilfseinrichtungen für diese Verlegung oder diesen Bau dienen, gelten nicht als Betriebstätten im Sinne des Steuerabkommens;

3. die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in oder über dem Festlandsockel oder dem Küstenmeer des anderen Vertragsstaats oder in den unter Nummer 2 erwähnten Einrichtungen an der Küste, die sich in dem anderen Vertragsstaat befinden, ausgeübte unselbständige Arbeit gilt für die Zwecke des Steuerabkommens nicht als in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird dafür sorgen, daß der Bau der Rohrleitung und des Terminals der Rohrleitung nicht durch Einschränkungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs beeinträchtigt wird.

(4) Die Regeln über die Besteuerung, die sich aus diesem Artikel ergeben, gelten auch, wenn das Steuerabkommen geändert wird oder nicht mehr in Kraft ist.

Artikel 16

Beschließt die norwegische Regierung, daß der Förderzins für die aus dem norwegischen Festlandsockel geförderten Kohlenwasserstoffe in natura zu entrichten ist, so können diese Kohlenwasserstoffe ohne Behinderungen, Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben irgendeiner Art nach Norwegen zurücktransportiert werden.

Artikel 17

(1) Die Artikel 16 und 18 gelten entsprechend, wenn eine Einigung zwischen der norwegischen Regierung oder einer oder mehreren von der norwegischen Regierung bestimmten norwegischen Gesellschaften und einem Lizenznehmer über den Setransport von Naßgas im Sinne des Artikels 23 Nummer 3 nach Norwegen erzielt wird, um eine petrochemische Industrie in Norwegen zu errichten oder zu beliefern.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß Naßgas in der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet wird.

Artikel 18

(1) Die norwegische Regierung hat das Recht, nach §§ 34 und 35 des norwegischen Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften den Transport aller oder eines Teils der aus dem norwegischen Festlandsockel geförderten Kohlenwasserstoffe nach Norwegen zu verlangen. Dieses Recht kann auch dann ausgeübt werden, wenn eine durch höhere Gewalt bedingte Lage einschließlich eines Kriegszustands, eines nationalen Mangels an Kohlenwasserstoffen oder eines ähnlichen Notstands in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Transport dieser Kohlenwasserstoffe nach Norwegen keine Hindernisse in den Weg.

(3) Die Kohlenwasserstoffmengen, die auf Grund eines etwaigen Beschlusses der norwegischen Regierung nach § 35 des Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften nach Norwegen transportiert werden sollen, unterliegen keinerlei Beschränkung.

(4) Die Kohlenwasserstoffmengen, die auf Grund eines etwaigen Beschlusses der norwegischen Regierung nach § 34 des Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften nach Norwegen zurücktransportiert werden sollen, müssen ausreichen, um den nationalen Bedarf zu decken, der Lieferungen an die petrochemische Industrie, Exportraffinerien usw. umfaßt, aber nicht darauf beschränkt ist.

(5) Wenn die norwegische Regierung eine Entscheidung über die in diesem Artikel erwähnten Fragen trifft, setzt sie sich soweit wie möglich mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ins Benehmen; sie berücksichtigt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in angemessener Weise.

Artikel 19

Die folgenden Bestimmungen finden auf Kohlenwasserstoffe Anwendung, deren Transport nach Norwegen die norwegische Regierung nach § 34 des Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften verlangen kann:

1. Bei Mengen, die ein Viertel der im vorangegangenen Kalenderjahr durch die Rohrleitung transportierten Menge an norwegischen Kohlenwasserstoffen überschreiten, verständigt die norwegische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mindestens drei Monate im voraus.
2. Bei Mengen, die drei Viertel der im vorangegangenen Kalenderjahr durch die Rohrleitung transportierten Menge an norwegischen Kohlenwasserstoffen überschreiten, verständigt die norwegische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mindestens sechs Monate im voraus.
3. In jedem der beiden Fälle enthält die Benachrichtigung einen Hinweis auf die Geltungsdauer dieses Verlangens.

Artikel 20

Staatsangehörige und Gesellschaften beider Vertragsstaaten sollen zu gleichen Bedingungen in die Lage versetzt werden, Dienstleistungen durchzuführen, die sich auf die Versorgung, den Transport und die Inspektion der Rohrleitung beziehen.

Diese Dienstleistungen dürfen keinen unangemessenen Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 21

(1) Eine Kommission aus drei Vertretern jeder Regierung überwacht die Durchführung dieses Vertrags einschließlich aller einschlägigen Steuerfragen.

(2) Die Kommission tritt auf Ersuchen einer der beiden Regierungen, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.

Artikel 22

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, die innerhalb der in Artikel 21 genannten Kommission oder auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Regierungen einem Schiedsgericht aus drei Mitgliedern unterbreitet. Jede Regierung bestellt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Das dritte Mitglied wird von den beiden bestellten Mitgliedern einvernehmlich ernannt. Hat eine der beiden Regierungen innerhalb von drei Monaten nach Beantragung eines Schiedsverfahrens keinen Schiedsrichter bestellt oder ist der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach der Ernennung der ersten beiden Schiedsrichter bestellt worden, so kann jede der beiden Regierungen den Präsidenten des Internationalen Gerichtshof ersuchen, einen Schiedsrichter oder erforderlichenfalls zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Staatsangehörigen eines dritten Staates zu ernennen, der weder mittelbar noch unmittelbar an der Streitigkeit beteiligt ist. Das Schiedsgercht legt sein eigenes Verfahren fest.

(2) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien bindend.

Artikel 23

Für die Zwecke dieses Vertrags haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Ekofisk-Feld und benachbarte Gebiete" bezeichnet den norwegischen Festlandsockel südlich von 57° 20' nördlicher Breite und westlich von 4° 20' östlicher Länge;

2. der Ausdruck „Kohlenwasserstoffe" bezeichnet alle natürlichen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe einschließlich Naßgas;

3. der Ausdruck „Naßgas" bezeichnet Äthan, Propan, Butan und Pentan;

4. der Ausdruck „Rohrleitung" bezeichnet die Rohrleitung oder Rohrleitungen für den Transport von Kohlenwasserstoffen von dem Anschlußstück der Rohrleitung hinter dem ersten Gasverdichter des Ekofisk-Centers einschließlich aller Kontrolleinrichtungen, Verdichterstationen und Fernmeldeeinrichtungen oder sonstiger Geräte, die von den unter Nummer 1 bezeichneten Gebieten aus bis zur Bundesrepublik Deutschland errichtet und betrieben werden, bis zu den ersten Meßinstrumenten, die sie mit einschließen;

5. der Ausdruck „Ekofisk-Center" bezeichnet den Speichertank im Ekofisk-Feld (Ekofisk One);

6. der Ausdruck „Rohrleitungsgesellschaft" bezeichnet eine oder mehrere der in Artikel 3 genannten Gesellschaften;

7. der Ausdruck „Stichleitungen" bezeichnet Rohrleitungen, die etwa von Feldern außerhalb der unter Nummer 1 genannten Gebiete bis zu einem Anschluß an die Rohrleitung verlegt werden;

8. der Ausdruck „Hauptlizenz" bezeichnet die von der norwegischen Regierung nach Artikel 2 ausgestellte Lizenz bzw. Lizenzen einschließlich aller späteren Lizenzen, die zur Verlängerung oder als Ersatz der ursprünglichen Lizenz ausgestellt werden;

9. der Ausdruck „Terminal der Rohrleitung" bezeichnet alle Einrichtungen an der Anlandestelle zur Aufnahme, Stabilisierung, Speicherung und Beförderung von Kohlenwasserstoffen hinter den ersten Meßinstrumenten bis schließlich der letzten mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Meßinstrumente, ehe die Kohlenwasserstoffe an den Käufer geliefert werden.

   Der Terminal der Rohrleitung schließt auch Einrichtungen für die Abscheidung des Naßgases aus dem transportierten Erdgas ein, vorausgesetzt, daß diese Abscheidung zum Zweck des Rücktransports des Naßgases nach Norwegen dient oder daß die norwegische Regierung beschließt oder damit einverstanden ist, daß dessen Verarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.

   Der Terminal der Rohrleitung schließt in keinem Fall Einrichtungen zur Raffinierung, zur sonstigen Weiterverarbeitung oder zur Vermarktung ein;

10. die Ausdrücke „Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland" und „norwegischer Festlandsockel" bezeichnen jene Teile des Festlandsockels, die zur Bundesrepublik Deutschland bzw. zu Norwegen gehören.

Artikel 24

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Oslo ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt in Kraft, bis die beiden Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren.

GESCHEHEN zu Bonn, am 16. Januar 1974 in zwei Urschriften in deutscher und norwegischer Sprache. Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Sachs
Rohwedder

Für das Königreich Norwegen
Einar-Fredrik Ofstad

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Februar 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen

Vom 9. April 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 2. Februar 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen sowie dem Briefwechsel zu dem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen sowie der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 sowie der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. April 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République Française relatif à la compétence judiciaire allemande pour la répression de certains crimes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik

in der Erwägung, daß nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b des Ersten Teiles des Vertrags vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954 die deutschen Strafgerichte in bestimmten Fällen nicht zuständig sind und daß in Anwendung dieser Bestimmung die Gerechtigkeit nicht immer ihren Lauf nehmen konnte,

sowie in der Erwägung, daß Artikel 3 Absatz 2 des genannten Vertrags es den Vertragsparteien erlaubt, eine besondere Vereinbarung über die deutsche Gerichtsbarkeit zu schließen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Deutsche Gerichte sind in strafrechtlichen Verfahren zuständig, die sich auf vor Inkrafttreten des obengenannten Vertrags begangene, nach deutschem Recht noch verfolgbare Handlungen oder Unterlassungen beziehen, wenn ein französisches Militärgericht in Frankreich oder ein französisches Besatzungsgericht in Deutschland dieselbe Tat in Abwesenheit des Angeklagten abgeurteilt hat, ohne daß dieses Urteil durch eine Entscheidung im ordentlichen (kontradiktorischen) Verfahren abgelöst worden ist.

Artikel 2

Personen, gegen die auf Grund dieses Abkommens wegen einer im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen Handlung oder Unterlassung ein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht rechtskräftig abgeschlossen worden ist, werden in Frankreich wegen derselben Handlung oder Unterlassung keiner erneuten Strafverfolgung ausgesetzt.

Artikel 3

Die Gerichte und Behörden der beiden Vertragsparteien gewähren einander jede zur Durchführung dieses Abkommens erforderliche Unterstützung. Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden, soweit erforderlich, in einem Briefwechsel bestimmt.

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

et

le Gouvernement de la République Française

Considérant que selon l'article 3, paragraphe 3b, de la première partie de la Convention du 26 mai 1952 sur le règlement des questions issues de la guerre et de l'occupation amendée par le protocole du 23 octobre 1954, les tribunaux répressifs allemands ne sont pas compétents dans certain cas et que la mise en œuvre de cette disposition n'a pas toujours permis à la justice de suivre son cours,

Considérant d'autre part que l'article 3 paragraphe 2 de ladite convention permet aux parties contractantes de conclure un accord spécial relatif à la compétence judiciaire allemande —

Sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1

Les tribunaux allemands sont compétents dans les procédures pénales se rapportant à des actions ou à des omissions commises avant l'entrée en vigueur de la convention ci-dessus mentionnée qui, selon le droit allemand peuvent encore donner lieu à poursuite, quand un tribunal militaire français siégeant en France ou un tribunal français d'occupation en Allemagne a prononcé pour ces mêmes faits une condamnation par contumace ou par défaut à laquelle n'a pas été substituée une décision rendue contradictoirement.

Article 2

Les personnes contre lesquelles, en vertu du présent accord, une procédure pénale engagée en raison d'une action ou d'une omission commise sur le territoire de la République fédérale d'Allemagne a été clôturée par une décision définitive d'un tribunal allemand, ne font l'objet en France d'aucune nouvelle poursuite des mêmes chefs.

Article 3

Les tribunaux et les autorités des deux parties contractantes s'accordent mutuellement toute l'assistance nécessaire à l'exécution du présent accord. En tant que de besoin, les modalités de cette assistance seront précisées dans un échange de lettres.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gibt der anderen den Eintritt der Voraussetzungen bekannt, die nach ihrer Verfassung für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt mit dem Datum der letzten dieser Mitteilungen in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 2. Februar 1971 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 4

Chacune des parties contractantes notifiera à l'autre l'accomplissement des procédures requises par sa constitution pour la mise en vigueur du présent accord. Celui-ci prendra effet à la date de la dernière de ces notifications.

FAIT à Bonn le 2 février 1971 en double exemplaire en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Pour le Gouvernement de la
République fédérale d'Allemagne

Paul Frank

Für die Regierung der
Französischen Republik

Pour le Gouvernement de la
République Française

Jean Sauvagnargues

L'Ambassadeur de France
près la République fédérale d'Allemagne

Bonn-Bad Godesberg, 2 février 1971

Monsieur le Secrétaire d'Etat,

Conformément à l'article 3 de l'accord franco-allemand de ce jour, j'ai l'honneur de vous préciser les modalités de l'assistance mutuelle que s'accorderont les autorités françaises et allemandes dans l'exécution dudit accord.

Les demandes de renseignements concernant les procédures par contumace ou par défaut visées à l'article 1 seront adressées par la voie diplomatique. Elles seront satisfaites par l'expédition par la même voie de copies de pièces délivrées à titre gratuit.

Si, en raison de la complexité de l'affaire ou du volume du dossier, une telle procédure se révélait difficile à utiliser, l'autorisation sera donnée à un magistrat allemand de venir sur place consulter les dossiers et préciser les pièces dont les copies seraient nécessaires aux autorités allemandes.

Lorsque celles-ci auront fait appel à l'assistance française, elles tiendront les autorités françaises informées soit du résultat de la procédure pénale engagée, soit de leur décision de ne pas engager de poursuites.

Il en ira de même lorsque le Gouvernement français aura informé le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne de certains faits qui auraient pu ne pas parvenir à sa connaissance.

Si ces dispositions rencontrent l'agrément du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, la présente lettre et celle que vous m'adresserez en réponse constitueront accord entre nos deux Gouvernements.

Veuillez agréer, Monsieur le Secrétaire d'Etat l'assurance de ma très haute considération.

Jean Sauvagnargues

Son Excellence
Monsieur le Dr. Paul Frank,
Secrétaire d'Etat
Ministère des Affaires Etrangères,
Bonn

(Übersetzung)

Botschafter der Französischen Republik
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn-Bad Godesberg, den 2. Februar 1971

Herr Staatssekretär,

Nach Artikel 3 des deutsch-französischen Abkommens vom heutigen Tage beehre ich mich, Ihnen die Einzelheiten der gegenseitigen Unterstützung darzulegen, die sich die deutschen und französischen Behörden bei der Durchführung des Abkommens leisten werden.

Die Ersuchen um Auskunft über die in Artikel 1 erwähnten, in Abwesenheit des Angeklagten geführten Verfahren, werden auf diplomatischem Wege übermittelt. Sie werden auf demselben Wege durch Übermittlung unentgeltlich erteilter Abschriften von Schriftstücken erledigt.

Erweist sich dieses Verfahren wegen der Schwierigkeit der Sache oder des Umfangs der Akten als schwer durchführbar, so wird einem deutschen Richter oder Staatsanwalt gestattet werden, die Akten an Ort und Stelle einzusehen und die Schriftstücke zu bezeichnen, deren Abschriften die deutschen Behörden benötigen.

Haben die deutschen Behörden französische Unterstützung erbeten, so werden sie die französischen Behörden entweder über das Ergebnis des eingeleiteten Strafverfahrens oder über ihre Entscheidung, keine Strafverfolgung durchzuführen, unterrichten.

Dasselbe gilt, wenn die französische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über bestimmte Tatsachen unterrichtet hat, die dieser möglicherweise noch nicht bekannt waren.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Bestimmungen einverstanden ist, so bilden dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jean Sauvagnargues

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Paul Frank
Bonn

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 2. Februar 1971

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihrer heutigen Note zu bestätigen, die in vereinbarter deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Nach Artikel 3 des deutsch-französischen Abkommens vom heutigen Tage beehre ich mich, Ihnen die Einzelheiten der gegenseitigen Unterstützung darzulegen, die sich die deutschen und französischen Behörden bei der Durchführung des Abkommens leisten werden.

Die Ersuchen um Auskunft über die in Artikel 1 erwähnten, in Abwesenheit des Angeklagten geführten Verfahren, werden auf diplomatischem Wege übermittelt. Sie werden auf demselben Wege durch Übermittlung unentgeltlich erteilter Abschriften von Schriftstücken erledigt.

Erweist sich dieses Verfahren wegen der Schwierigkeit der Sache oder des Umfangs der Akten als schwer durchführbar, so wird einem deutschen Richter oder Staatsanwalt gestattet werden, die Akten an Ort und Stelle einzusehen und die Schriftstücke zu bezeichnen, deren Abschriften die deutschen Behörden benötigen.

Haben die deutschen Behörden französische Unterstützung erbeten, so werden sie die französischen Behörden entweder über das Ergebnis des eingeleiteten Strafverfahrens oder über ihre Entscheidung, keine Strafverfolgung durchzuführen, unterrichten.

Dasselbe gilt, wenn die französische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über bestimmte Tatsachen unterrichtet hat, die dieser möglicherweise noch nicht bekannt waren.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Bestimmungen einverstanden ist, so bilden dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen."

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den in Ihrer Note vom heutigen Tage enthaltenen Vorschlägen und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die zusammen mit dem dieser Note zugrunde liegenden Abkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Paul Frank

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Französischen Republik
Herrn Jean Sauvagnargues
53 Bonn-Bad Godesberg

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/75 — Erhöhung des Zollkontingents 1975 für feste Brennstoffe)

Vom 9. April 1975

Auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 zu Tarifnr. 27.01 im Anhang Zollkontingente/2 des Deutschen Teil-Zolltarifs (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif wird in Absatz 1 zu Tarifnr. 27.01 im Anhang Zollkontingente/2 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „5 500 000 t für das Kalenderjahr 1973, 6 600 000 t für das Kalenderjahr 1974 und 5 500 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1975" ersetzt durch: „5 500 000 t für das Kalenderjahr 1973, 6 600 000 t für die Kalenderjahre 1974 und 1975 sowie 5 500 000 t für das Kalenderjahr 1976".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen über die Gestellung von nachgeordneten Beamten

Vom 13. März 1975

In New York ist am 8. April 1974 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen über die Gestellung von nachgeordneten Beamten unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 5.3

am 8. April 1974

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Prof. Dr. Dr. Kollatz

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen über die Gestellung von nachgeordneten Beamten

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen —

in Anbetracht der vorangegangenen Erörterungen und des Schriftwechsels zwischen der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die den gemeinsamen Wunsch der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Regierung" bezeichnet) und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (im folgenden als „UNDP" bezeichnet) nach einer engen Zusammenarbeit beim Einsatz nachgeordneter Beamter auf Außendienststellen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zum Ausdruck bringen —

haben folgende Vereinbarung getroffen:

1.1 Sobald das UNDP feststellt, daß in einer oder mehreren seiner Außendienststellen ein Bedarf an nachgeordneten Beamten besteht, der in angemessener Weise durch Bewerber aus der Bundesrepublik Deutschland gedeckt werden könnte, kann es die Regierung bitten, ihm nachgeordnete Beamte für eine Tätigkeit in UNDP-Außendienststellen zur Verfügung zu stellen. Die Regierung wird sich nach besten Kräften bemühen, geeignete Bewerber auf Grund jedes derartigen Antrags zu finden, und wird dem UNDP innerhalb einer angemessenen Frist die Namen, Qualifikationen und Lebensläufe der Bewerber vorlegen oder ihm auf andere Weise das Ergebnis ihrer Bemühungen mitteilen. Die Regierung trägt in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung alle eindeutig feststellbaren Kosten, die dem UNDP durch den Einsatz der von ihm angenommenen Bewerber entstehen.

1.2 Die Gestellung von Bewerbern durch die Regierung erfolgt nur auf Grund besonderer Einzelanträge des UNDP. Jeder Antrag hat eine Beschreibung der Tätigkeit zu enthalten oder ist damit zu versehen. Die Regierung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von nachgeordneten Beamten innerhalb einer bestimmten Zeit zu stellen. Das UNDP prüft die von der Regierung vorgeschlagenen Bewerber sorgfältig, kann jedoch jeden Bewerber aus ihm (UNDP) ausreichend erscheinenden Gründen ablehnen.

2.1 Die vom UNDP für eine Einstellung ausgewählten Bewerber erhalten eine Anstellung als nachgeordnete Beamte; es wird ihnen ein Einstellungsschreiben ausgehändigt, das sie zu Mitgliedern des Personals des UNDP macht. Als solche haben sie die Rechtsstellung internationaler Bediensteter und unterliegen den einschlägigen Vorschriften und Regelungen der Ver-

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations Development Programme on the Provision of Junior Professional Officers

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the United Nations Development Programme, —

Having regard to previous discussions and correspondence between the Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations and the United Nations Development Programme with respect to the mutual desire of the Government of the Federal Republic of Germany (hereinafter referred to as "the Government") and the United Nations Development Programme (hereinafter referred to as "the UNDP") for close collaboration in the use of the services of Junior Professional Officers with field offices of the United Nations Development Programme, —

Have entered into the following Agreement:

1.1 Whenever the UNDP determines that there exists in one or more of its field offices a need for Junior Professional Officers which might appropriately be met by candidates from the Federal Republic of Germany, the UNDP may request the Government to make available to it Junior Professional Officers for service with UNDP field offices. The Government undertakes to make every effort to find suitable candidates in response to any such request, and to submit to the UNDP the names, qualifications and background of candidates or otherwise advise the UNDP of the results of its search within a reasonable period of time. The clearly identifiable cost to the UNDP of the service of any candidates accepted for appointment by it shall be met by the Government as provided in this Agreement.

1.2 Candidates shall be provided by the Government only in response to specific request of the UNDP. Each request shall embody or be accompanied by a job description. The Government shall not be committed to the provision of any specific number of Junior Professional Officers in any given period. The UNDP shall give careful consideration to the candidates submitted by the Government, but may decline any of such candidates for such reasons as it (UNDP) may deem sufficient.

2.1 Candidates selected for appointment by the UNDP shall receive appointments as Junior Professional Officers and shall be issued Letters of Appointment constituting them members of the staff of UNDP. As such, they shall have the status of international civil servants and shall be subject to the relevant rules and regulations of the United Nations as set

einten Nationen nach Maßgabe ihres Einstellungsschreibens. Sie werden zur Unterstützung von Regionalvertretern (Resident Representatives) oder vergleichbaren Bediensteten des UNDP oder Mitgliedern ihres Personals eingesetzt.

2.2 Nachgeordnete Beamte werden, solange sie ihre Rechtsstellung nach dieser Vereinbarung behalten, nicht am Sitz des UNDP eingesetzt.

2.3 Die endgültige Entscheidung über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz eines nachgeordneten Beamten liegt beim UNDP.

3.1 Für nachgeordnete Beamte gelten die von den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen oder des UNDP für die Personalgruppe, der sie angehören, vorgeschriebenen Beschäftigungsbedingungen, die ausdrücklich oder durch Bezugnahme in die ihnen auszuhändigenden Einstellungsschreiben aufgenommen werden. Diese Bedingungen schließen eine Entschädigung nach Anhang D der Personalordnung der Vereinten Nationen in Fällen von Tod, Unfall oder Krankheit ein, die in Ausübung ihres Dienstes eintreten; sie schließen jedoch die Beteiligung an dem Gemeinsamen Altersversorgungsfonds der Vereinten Nationen aus. Das Muster eines gegenwärtig vom UNDP für nachgeordnete Beamte verwendeten Einstellungsschreibens wird zur Unterrichtung der Regierung beigefügt. Das UNDP stellt der Regierung die einzelnen Einstellungsschreiben abschriftlich zur Verfügung. Das UNDP teilt der Regierung zu gegebener Zeit alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Muster-Einstellungsschreibens, der Beschäftigungsbedingungen der nachgeordneten Beamten und der für sie geltenden Vorschriften und Regelungen mit.

3.2 Die nachgeordneten Beamten werden in der Regel als Hilfsbeamte (P 1) oder gegebenenfalls Beigeordnete Beamte (P 2) nach Maßgabe der entsprechenden UNDP-Besoldungstabelle und zunächst für zwölf Monate eingestellt. Diese Tätigkeitsdauer kann das UNDP in Einzelfällen im Einvernehmen mit der Regierung verlängern.

3.3 Das UNDP bestreitet alle mit dem Einsatz nachgeordneter Beamte zusammenhängenden Kosten durch Mittel aus dem in Absatz 4.1 bezeichneten Konto. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Personalordnung und den sonstigen Personalvorschriften umfassen diese Kosten

a) Gehälter und Vergütungen;

b) Kosten der Beförderung zum und vom Dienstort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen;

c) Kosten von Reisen im Einsatzstaat oder -gebiet in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben;

d) Kosten der Reise von Familienangehörigen vom und zum Dienstort sowie damit zusammenhängende Kosten und Vergütungen;

e) Abfindungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem UNDP-Dienst einschließlich der Abgeltung etwaiger Urlaubsansprüche;

f) Prämien für die obligatorische Teilnahme an der Gruppenlebensversicherung der Vereinten Nationen für Arbeitsunfähigkeit und für den Todesfall und den Anteil des UNDP an den Prämien für die Teilnahme an der Gruppenkrankenversicherung nach den einschlägigen Vorschriften und Regelungen.

4.1 Die Regierung stellt dem UNDP die Mittel zur Verfügung, die zur Bestreitung der Kosten des Einsatzes nachgeordneter Beamter auf Grund dieser Vereinbarung erforderlich sind. Der hierfür voraussichtlich

forth in their Letters of Appointment. They shall be assigned to assist Resident Representatives or comparable officials of the UNDP or members of their staff.

2.2 Junior Professional Officers shall not while retaining their status as such under this Agreement be assigned to the Headquarters of the UNDP.

2.3 The final decision on all matters regarding the assignment of Junior Professional Officers shall rest with the UNDP.

3.1 The terms and conditions of employment of Junior Professional Officers shall be those prescribed by the appropriate United Nations or UNDP authorities for the category of staff to which the Junior Professional Officers belong, and shall be embodied expressly or by reference in the Letters of Appointment to be issued to them. Those conditions shall include compensation under Appendix D to the United Nations Staff Rules for service-incurred death, injury or illness, but shall exclude participation in the United Nations Joint Staff Pension Fund. The standard Letter of Appointment in current use by the UNDP for Junior Professional Officers is annexed hereto for the Government's information. Copies of individual Letters of Appointment shall be provided to the Government by the UNDP. The UNDP shall communicate to the Government in due course any modifications of or amendments to such standard Letter of Appointment, the conditions of employment of Junior Professional Officers, and the rules and regulations applicable to them.

3.2 Each Junior Professional Officer shall normally be appointed as Assistant Officer (P 1) or Associate Officer (P 2) as appropriate in accordance with the applicable UNDP salary scale and for an initial period of twelve months. This period of service may be extended in individual cases by UNDP in agreement with the Government.

3.3 The UNDP shall meet all expenses connected with the assignment of Junior Professional Officers, utilizing for this purpose funds in the account referred to in paragraph 4.1 below. In accordance with the relevant Staff Rules and Regulations such expenses shall include:

a) Salaries and allowances.

b) Transportation to and from the duty station and related costs and allowances.

c) Travel costs within the country or area of assignment in the performance of official functions.

d) Travel to and from the duty station for dependents and related costs and allowances.

e) Entitlements in connection with separation from UNDP service, including commutation of accrued annual leave, if any.

f) Premium costs of compulsory participation in the Group Life Insurance plan of the United Nations covering disability and death and the UNDP's share of premium costs of participations, under the applicable rules and regulations, in the Group Medical Insurance plan.

4.1 The Government shall provide UNDP with the funds necessary to enable it to meet the costs of the assignment of Junior Professional Officers under this Agreement. The estimated sum thereof shall be ini-

benötigte Betrag wird zunächst in jedem Einzelfall durch einen besonderen Briefwechsel zwischen der Regierung und dem UNDP festgesetzt. Dieser Betrag wird gezahlt, sobald ein Bewerber vom UNDP angenommen ist, das UNDP-Einstellungsangebot von dem Bewerber angenommen ist und der Zeitpunkt seines Dienstantritts vorläufig festgesetzt und der Regierung vom UNDP mitgeteilt worden ist. Der Betrag wird von der Regierung auf ein unverzinsliches Konto eingezahlt, das das UNDP bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, eröffnet (im folgenden als „Konto" bezeichnet). Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, ist der Betrag in der Währung der Bundesrepublik Deutschland einzuzahlen und muß frei konvertierbar sein.

4.2 Zahlungen aus dem Konto in einer anderen Währung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland werden vom UNDP zu seinen bei Fälligkeit der Zahlung geltenden Umrechnungssätzen vorgenommen. Nach Abschluß der Rechnungsprüfung, jedoch spätestens am 15. April jedes Jahres, legt das UNDP der Regierung einen Jahresbericht über den Stand des Kontos am 31. Dezember des Vorjahres vor. Das UNDP sorgt ferner dafür, daß die monatlichen Kontoauszüge der Bundesstelle für Entwicklungshilfe von der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, abschriftlich zugeleitet werden. Ist der zunächst von der Regierung für einen bestimmten nachgeordneten Beamten, dessen Einsatz in einem bestimmten Jahr endet, eingezahlte Betrag größer oder kleiner als der tatsächlich vom UNDP für seine gesamte Tätigkeitsdauer ausgegebene Gesamtbetrag, so ist dies in dem Jahresbericht für das betreffende Jahr anzugeben, und die Regierung erhält eine Gutschrift oder gleicht den Fehlbetrag durch Einzahlung des entsprechenden Betrags auf das Konto innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Berichts aus.

4.3 Das gleiche Verfahren wird in Fällen angewandt, in denen die anfängliche Tätigkeitsdauer eines nachgeordneten Beamten nach Absatz 3.2 verlängert wird.

4.4 Alle Zahlungen, die das UNDP einem nachgeordneten Beamten nach Anhang D der Personalordnung der Vereinten Nationen zu leisten hat, werden von der Regierung durch Einzahlungen auf das Konto gedeckt. Zahlungen für Ansprüche, die von der Beratungsstelle der Vereinten Nationen für Entschädigungsansprüche anerkannt und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen genehmigt worden sind, werden vom UNDP unmittelbar an den nachgeordneten Beamten geleistet. Zahlungen, die aufgrund der Bestimmungen des Gruppenlebensversicherungssystems erfolgen, können auf diese Entschädigungsansprüche angerechnet werden.

5.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können durch einen Briefwechsel zwischen dem UNDP und der Regierung geändert werden.

5.2 Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung gegenüber dem UNDP innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

5.3 Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie bleibt so lange in Kraft, bis eine Vertragspartei der anderen ein Kündigungsschreiben übermittelt, und tritt drei Monate nach Eingang des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei außer Kraft. Das Außerkrafttreten der Vereinbarung läßt die Rechte der nachgeordneten Beamten aufgrund ihres Einstellungsschreibens unberührt. Die Bestim-

tially determined in each particular case through a separate Exchange of Letters between the UNDP and the Government. Payment of such estimated sum shall be made as soon as a candidate has been accepted by the UNDP, its offer of appointment accepted by the candidate and a tentative entry-on-duty date established and notified by the UNDP to the Government. The estimated sum due shall be deposited by the Government into a non-interest bearing Account to be established by the UNDP with the Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main (hereafter referred to as "the Account"). Unless otherwise agreed upon in a particular case, the deposit shall be in the currency of the Federal Republic of Germany and shall be freely convertible.

4.2 Payments against the Account in currencies other than that of the Federal Republic of Germany shall be made by the UNDP at its operational rate of exchange in effect at the time payment was due. As soon as audited accounts are available but not later than 15 April of each year, the UNDP shall submit to the Government an annual statement of the financial position of the Account as at 31 December of the preceding year. The UNDP shall also arrange for copies of monthly statements of accounts to be furnished to the Bundesstelle für Entwicklungshilfe by the Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main. Should the sums initially deposited by the Government in respect of any specific Junior Professional Officer whose assignment ends in a given year be greater than or fall short of the total sums actually expended by the UNDP in respect of his total period of service, the annual statement for that year shall so indicate, and the Government shall either be credited with or shall make up the difference, in the latter case by an appropriate deposit into the Account within 30 calendar days of receipt of the statement.

4.3 The foregoing procedures shall also apply in cases where the initial period of service of a Junior Professional Officer is extended in accordance with paragraph 3.2 above.

4.4 Any payments which the UNDP may become obligated to make to Junior Professional Officers in accordance with Appendix D to the staff rules of the United Nations shall be met by the Government by means of deposits into the Account. Payments corresponding to the awards of the United Nations Advisory Board on compensation claims and approved by the Secretary General of the United Nations shall be made by the UNDP directly to the Junior Professional Officer. Any payments made under the provisions of the group Life Insurance scheme may be set off against any such compensation awards.

5.1 The terms and conditions of the Agreement may be modified by exchange of letters between the UNDP and the Government.

5.2 This Agreement shall also apply to Berlin (West), provided that the Government does not make a contrary declaration to the UNDP within three months of the date of entry into force of this Agreement.

5.3 This Agreement shall enter into force on the date of its signature. It shall remain in force until notice of termination in writing is given by either Party to the other, and shall terminate three months after receipt by the other Party of such notice. The termination of this Agreement shall be without prejudice to the rights of the Junior Professional Officers under their Letters of Appointment. The pro-

mungen der Vereinbarung bleiben nach ihrem Außerkrafttreten wirksam, soweit dies für die geordnete Zurückziehung und Rückführung der nachgeordneten Beamten sowie für die Abrechnung zwischen dem UNDP und der Regierung erforderlich ist.

visions of this Agreement shall survive its termination to the extent necessary for the orderly withdrawal and repatriation of the Junior Professional Officers and the settlement of financial accounts between the UNDP and the Government.

Geschehen zu New York am 8. April 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at New York this 8th day of April, 1974, in duplicate in the English and German languages, both text being equally authentic.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Walter Gehlhoff

Für das Entwicklungsprogramm
der Vereinten Nationen

For the
United Nations Development Programme
Peterson

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen**

Vom 18. März 1975

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 1974 zu dem Abkommen vom 25. Januar 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1185) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 und der dazugehörige Notenwechsel vom 25. Januar 1973

am 28. Februar 1975

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 28. Februar 1975 in Kapstadt ausgetauscht worden.

Bonn, den 18. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens

Vom 24. März 1975

Das Internationale Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 947) ist nach seinem Artikel XIV für folgende Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica	am	23. Juli 1973
Iran	am	18. September 1972
Kenia	am	7. Mai 1974
Malawi	am	21. Mai 1974
Marokko	am	12. Oktober 1972
Rumänien	am	17. November 1971
Vereinigte Staaten einschließlich aller Gebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind	am	18. August 1972

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 320).

Bonn, den 24. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches

Vom 24. März 1975

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 701) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Schweden am 7. Mai 1975

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1047).

Bonn, den 24. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 24. März 1975

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929, 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien am 10. März 1975

Australien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt gemacht und die folgende Erklärung abgegeben:

"The Government of Australia hereby declares that the accession by Australia shall be subject to the reservation that Article III of the Convention shall have no application as regards recruitment to and conditions of service in the Defence Forces."

"The Government of Australia furthermore declares that the Convention shall not extend to Papua New Guinea."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Australien erklärt hiermit, daß der Beitritt Australiens dem Vorbehalt unterliegt, daß Artikel III des Übereinkommens bezüglich der Einberufung zum Dienst und der Bedingungen des Dienstes in den Streitkräften keine Anwendung findet.

Die Regierung von Australien erklärt ferner, daß das Übereinkommen sich nicht auf Papua-Neuguinea erstreckt."

Lesotho am 2. Februar 1975

Lesotho hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt gemacht:

"Article III is accepted subject to reservation, pending notification of withdrawal in any case, so far as it relates to: Matters regulated by Basotho Law and Custom."

(Übersetzung)

„Artikel III wird mit einem Vorbehalt, der bis zur Notifikation der Zurücknahme gilt, bezüglich der durch die basutischen Gesetze und Bräuche geregelten Angelegenheiten angenommen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 112).

Bonn, den 24. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Vom 24. März 1975

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 721) ist nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für

Italien am 4. November 1974

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Finnland am 5. August 1975

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 60).

Bonn, den 24. März 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit

Vom 2. April 1975

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1975 zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 245) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 37 Abs. 2

am 1. Mai 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 24. März 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. April 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.